

BVGer F-3269/2017 vom 12. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3269_2017

FR: TAF F-3269/2017 du 12 juillet 2017

IT: TAF F-3269/2017 del 12 luglio 2017

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die vorliegende Beschwerde gegen eine Verfügung nach Art. 5 VwVG des SEM endgültig (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressaten sind die Beschwerdeführenden beschwerdelegitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

E. 2

Im vorliegenden Verfahren kann gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG ausschliesslich die Verletzung der Einheit der Familie gerügt werden (vgl. BVGE 2009/54 E. 1.3.1).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Im vorliegenden Fall wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung, wobei es gemäss Art. 22 Abs. 1 AsylV 1 bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt.

E. 6

Der von Art. 27 Abs. 3 AsylG erfasste Begriff der Familieneinheit entspricht demjenigen von Art. 8 EMRK. Den Schutz des Familienlebens können grundsätzlich nur die Mitglieder einer Kernfamilie, Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, anrufen. Über diesen engen Kern hinausgehende verwandtschaftliche Bande fallen nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht. Gemäss Rechtsprechung setzt eine solche verwandtschaftliche Beziehung zudem voraus, dass zwischen diesen Personen ein eigentliches

Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ein solches wird beispielsweise angenommen, wenn Angehörige behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, welche in der Schweiz lebt, angewiesen sind (BVGE 2008/47, E. 4.1).

E. 7

7.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer und seine im Kanton Basel Stadt wohnhafte Schwester keine Kernfamilie bilden, weshalb zu prüfen ist, ob die geschilderten Voraussetzungen, die für eine schützenswerte verwandtschaftliche Beziehung ausserhalb der Kernfamilie sprechen würden, erfüllt sind.

E. 7.2

Dem Austrittsbericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken von X. _____ vom 7. Juni 2017 kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer am 24. Mai aufgrund einer depressiven Störung mit im Vordergrund stehender Suizidalität stationär auf das Zentrum für Affektive-, Stress und Schlafstörungen Station P2 zur Krisenintervention aufgenommen wurde und sich bis zum 1. Juni 2017 dort aufgehalten hat. Bereits vor zwei Jahren sei beim Beschwerdeführer eine depressive Störung diagnostiziert worden. In einem abschliessenden Gespräch habe sich der Beschwerdeführer ganz klar von suizidalen Handlungen und Gedanken distanziert, so dass er in die vorbestehenden Verhältnisse - ohne Hinweise auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung - habe entlassen werden können (BVGer-act. 3). Der Wunsch des Beschwerdeführers, in der Nähe seiner Schwester zu leben, ist zwar nachvollziehbar und es soll auch nicht verkannt werden, dass hilfreiche Unterstützung auf diese Weise leichter organisierbar wäre. Diese Umstände vermögen jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis im vorliegend entscheidenden Sinne zu begründen. Zudem hält sich der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau und seinem Kind in der Schweiz auf und ist somit nicht alleine. Die Schwester des Beschwerdeführers reiste gemäss dem Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) bereits im Jahr 2015 in die Schweiz ein. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer während der zweijährigen Trennung - abgesehen von Besuchsaufenthalten der Schwester beim Beschwerdeführer im Iran - keinen über einen allfälligen schriftlichen oder fernmündlichen Verkehr hinaus gehenden persönlichen Kontakt zu seiner Schwester pflegte, weshalb von einer nahen, tatsächlich gelebten Beziehung nicht die Rede sein kann.

E. 7.3

Die Zuweisung der Beschwerdeführenden in den Kanton Schwyz hat den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG nicht verletzt.

E. 8

Demzufolge ist die angefochtene Zwischenverfügung bundesrechtskonform und auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 700.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.